



Brüssel, den 12. Januar 2018
(OR. en)

5086/18

LIMITE

FISC 9
ECOFIN 7

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	15429/17
Betr.:	EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke: - Bericht der Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) mit dem Vorschlag, bestimmte Länder und Gebiete zu streichen

1. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat sich am 25. Mai 2016 darauf verständigt, dass der Rat eine EU-Liste von nicht kooperativen Drittländern und -gebieten für Steuerzwecke erstellt. Am 8. November 2016¹ hat er die Kriterien für Transparenz im Steuerbereich, Steuergerechtigkeit und die Umsetzung von Standards zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) sowie die Leitlinien für die Evaluierung von Ländern und Gebieten zur Erreichung dieses Ziels festgelegt.
2. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 5. Dezember 2017 die Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke angenommen². Insbesondere hat er die "EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke" sowie die Empfehlungen für die betreffenden Länder und Gebiete in Bezug auf Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um von der Liste gestrichen zu werden, gebilligt (Anlage I der Schlussfolgerungen des Rates). Zudem wurde in den Schlussfolgerungen des Rates mit Genugtuung festgestellt, dass andere Länder und Gebiete bedeutsame Verpflichtungen auf hoher politischer Ebene eingegangen sind (Anlage II); ferner wurden darin Leitlinien für die weitere Arbeit in diesem Bereich festgelegt (Anlage IV).

¹ Dok. 9452/16 FISC 85 ECOFIN 502.

² Dok. 15429/17 FISC 345 ECOFIN 1088.

3. In den Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 wurde es überdies für angebracht erachtet, dass die Gruppe "Verhaltenskodex" *"Gespräche mit den in der Liste aufgeführten Ländern und Gebieten führt, damit die Maßnahmen, die die Länder und Gebiete ergreifen sollen, um von der Liste gestrichen zu werden, vereinbart und überwacht werden können"* (Nummer 10); ferner wurde festgestellt, dass die Gruppe "Verhaltenskodex" *"jederzeit empfehlen [sollte], die Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete zu Steuerzwecken unter Zugrundelegung jeglicher neuen Verpflichtungen, die eingegangen wurden, [...] zu aktualisieren"* (Nummer 11) und bestätigt, dass *"der Rat einen Beschluss über eine Änderung der Liste auf der Grundlage der einschlägigen Sachinformationen, die ihm von der Gruppe "Verhaltenskodex" zur Verfügung gestellt werden, fassen wird"* (Nummer 24).
4. Gemäß Anlage IV der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 wird die Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke *"vom Rat mindestens einmal jährlich überarbeitet und auf der Grundlage des Berichts der Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) an den Rat gebilligt, wobei das Datum des Beginns der Anwendung dieser Änderung anzugeben ist"*.
5. Seit Dezember 2017 haben einige in Anlage I genannte Länder und Gebiete der Gruppe "Verhaltenskodex" neue auf hoher politischer Ebene unterzeichnete Verpflichtungsschreiben übermittelt. Diese Schreiben wurden geprüft und die Delegationen haben im Wege des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung Einvernehmen darüber erzielt, dass die folgenden Länder und Gebiete auf Grundlage der spezifischen Verpflichtungen, die mit diesen Schreiben eingegangen wurden, von Anlage I nach Anlage II verschoben werden sollten:
- i) Barbados;
 - ii) Grenada;
 - iii) Korea;
 - iv) Macau SVR;
 - v) Mongolei;
 - vi) Panama;
 - vii) Tunesien;
 - viii) die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE).

6. Es wird darauf hingewiesen, dass alle von Ländern und Gebieten offiziell eingegangenen Verpflichtungen, sowie die Umsetzung der vom Rat erteilten Empfehlungen hinsichtlich einer Regelung der aufgezeigten Fragen von der Gruppe "Verhaltenskodex", die vom Generalsekretariat des Rates unterstützt wird und von der Europäischen Kommission technische Unterstützung erhält, im Hinblick auf ihre wirksame Umsetzung sorgfältig überwacht werden (Anlage IV).
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) im Januar 2018 vorzuschlagen, er möge
 - die Änderungen der in der Anlage wiedergegebenen Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 als A-Punkt seiner Tagesordnung annehmen,
 - der Veröffentlichung der vorgenannten Änderungen im Amtsblatt zustimmen.

Ab dem Tag der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* werden die Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke³ wie folgt geändert:

Anlage I:

1. Die Nummern 3 (Barbados), 4 (Grenada), 6 (Korea (Republik)), 7 (Macau SVR), 9 (Mongolei), 12 (Panama), 16 (Tunesien) und 17 (Vereinigte Arabische Emirate) werden gestrichen.

Anlage II:

1. In Abschnitt 2.1 (Unterabschnitt 1) wird Barbados hinzugefügt.
2. In den Abschnitten 1.1 (Unterabschnitt 1), 1.3 (Unterabschnitt 1), 2.1 (Unterabschnitt 1) und 3 (Unterabschnitt 1) wird Grenada hinzugefügt.
3. In Abschnitt 2.1 (Unterabschnitt 1) wird Korea (Republik) hinzugefügt.
4. In den Abschnitten 1.1 (Unterabschnitt 1), 1.3 (Unterabschnitt 1) und 2.1 (Unterabschnitt 1) wird Macau SVR hinzugefügt.
5. In den Abschnitten 1.2 (Unterabschnitt 2) und 1.3 (Unterabschnitt 2) wird die Mongolei hinzugefügt.
6. In Abschnitt 2.1 (Unterabschnitt 1) wird Panama hinzugefügt.
7. In Abschnitt 2.1 (Unterabschnitt 1) wird Tunesien hinzugefügt.
8. In den Abschnitten 1.1 (Unterabschnitt 1), 1.3 (Unterabschnitt 1) und 3 (Unterabschnitt 1) werden die Vereinigten Arabischen Emirate hinzugefügt.

³ Amtsblatt der Europäischen Union C 438/ 2017, S. 5-24.